

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften François Coquard, ébéniste, rue Calvin 2, in Genf.

(Vom 19. Oktober 1906.)

Tit.

Coquard wurde pro 1905 mit einer Militärtaxe von Fr. 6 belastet und ihm hiervon am 1. Mai gl. Js. Kenntnis gegeben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mahnungen der Militärbehörde erfolgten am 10. Juli und am 12. Oktober 1905 und nach deren Erfolglosigkeit die Überweisung an den Strafrichter, welcher den Verzeigten auf den 28. Juni 1906 vor sich beschied und ihm dann auf sein Gesuch nochmals Frist zur Zahlung bis 2. August gewährte. Als auch dieser Termin unbenutzt verstrich, verurteilte der Polizeirichter den Fehlbaren zu 2 Tagen Gefängnis.

Mit Eingabe an die Bundesversammlung vom 12. September ersucht Coquard um Nachlass der Strafe durch Begnadigung, indem er geltend macht, er sei der Meinung gewesen, Fristerstreckung bis zum 6. August zu besitzen, an welchem Tage er tatsächlich nach Bescheinigung der Militärbehörde die Taxe an diese bezahlt habe.

Diese nachträgliche Zahlung aber ist kein genügender Grund zur Aufhebung der Strafe, da Petent, wenn er sich wirklich in einem Irrtum über die Dauer der gewährten Frist befand, solchen selbst verschuldet hat. Es war ihm schon vorher von seiten der Militärbehörde und des Richters so weitgehende Rücksicht getragen worden, dass wohl verlangt werden durfte, dass er diese letzte, ebenfalls lang bemessene Frist pünktlich einhalte.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei das Begnadigungsgesuch des François Coquard abzuweisen.

Bern, den 19. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen
Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften François Coquard, ébéniste, rue Calvin
2, in Genf. (Vom 19. Oktober 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1906
Date	
Data	
Seite	916-917
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 125

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.